

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

14. (vereinfachten) Änderung des

Bebauungsplans Nr. 07.007 – Zeche Sachsen –

in Hamm - Heessen

Stand:

07.10.2021

Auftraggeber

Strato Boettcher

Hafenstraße 20

59067 Hamm

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet wittenborg@aol.com	Telefon (02381) 789 71-0	Fax 789 71-2	Hausanschrift Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen	3
1.2	Lage des Gebietes und Größe des Änderungsbereichs	4
1.3	Ziel der Bebauungsplanung.....	5
1.4	Bestehende Nutzung / Biotoptypen	6
<u>2</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>7</u>
2.1	Methodik / Datenrecherche	7
2.1.1	Biotopkataster des LANUV)	7
2.1.2	Landschaftsplan	7
2.1.3	Eigene Begehung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1.4	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	7
2.1.5	Potenzialanalyse / Begehungen	10
<u>3</u>	<u>ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT</u>	<u>11</u>
<u>4</u>	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>12</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Planbereiches (unmaßstbl.)	4
Abbildung 2: Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches (unmaßstbl. Darstellung)	6

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Parkfläche (Blick nach Südosten)	13
Foto 2: Parkfläche (Blick nach Südwesten).....	13
Foto 3: Parkplatz und angrenzender Wald (Blick nach Westen).....	14
Foto 4: nördliche Brachfläche (Blick nach Nordosten)	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4212, 4. Q.	8
--	---

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen

Für den in der Gemarkung Heessen (Flur 22) liegenden Bereich zwischen der „Anhalter Straße“ im Südosten, dem öffentlichen Fußweg zur sogenannten Windzeigerhalde im Südwesten, der Halde der ehemaligen Zeche Sachsen im Nordwesten und dem öffentlichen Fußweg, der die „Anhalter Straße“ im Süden mit der Straße „Am Hämmchen“ verbindet, besteht die Absicht, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 07.007 – Zeche Sachsen – gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Lage des Gebietes und Größe des Änderungsbereichs

Der ca. 0,4 ha große Planbereich der 14. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.007 – Zeche Sachsen – ist gegenwärtig durch private und öffentlich genutzte Stellplatzflächen gekennzeichnet und ist damit fast vollflächig versiegelt. In der westlichen Ecke besteht eine mit Sträuchern bewachsene Freifläche als Übergang zur Halde.

Nordwestlich des Änderungsbereiches liegt die künstlich bewaldete Halde der ehemaligen Zeche Sachsen. Im Südwesten und im Nordosten bilden öffentliche Fußwege, die von der Anhalter Straße in den Haldenpark führen, die Grenzen des Änderungsbereiches. Im Südosten reicht dieser bis zur Anhalter Straße.

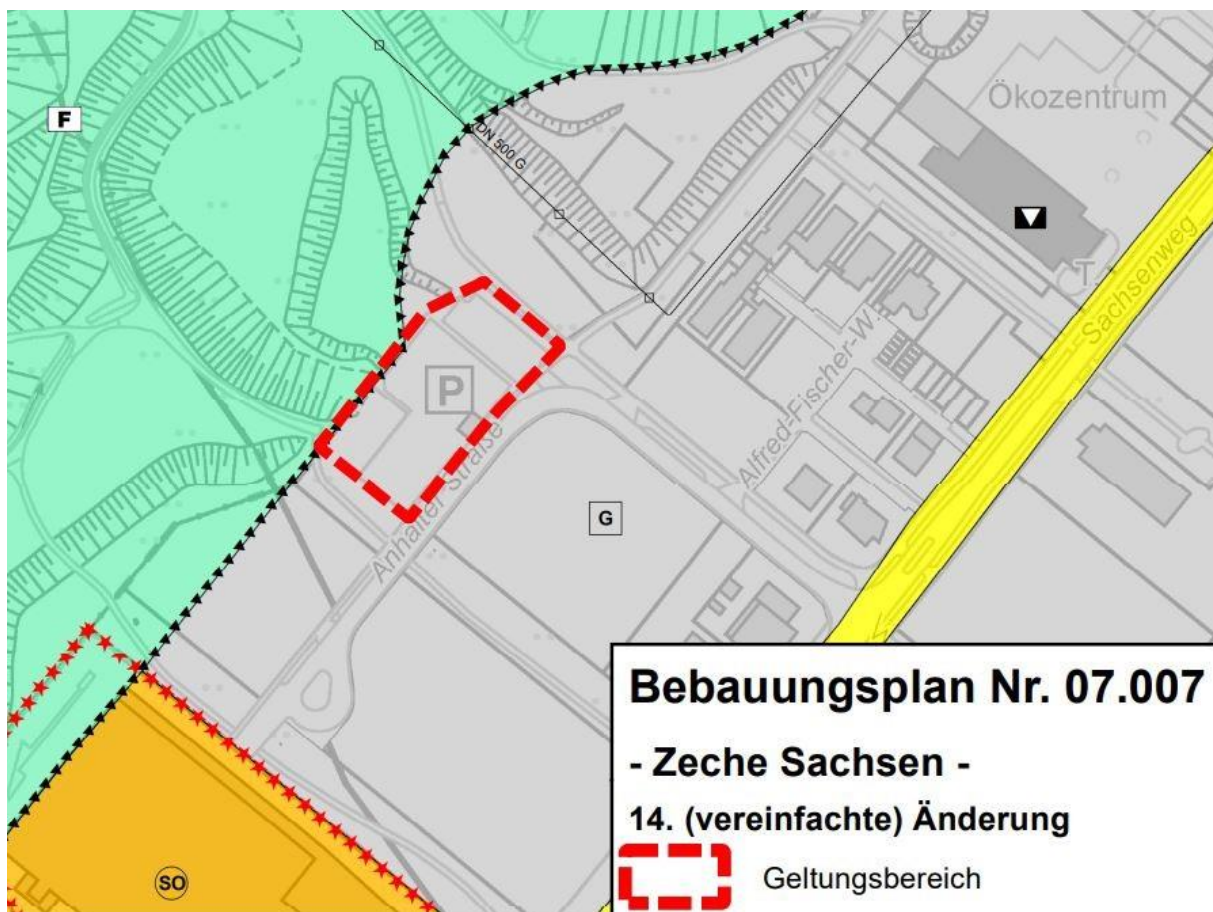


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Planbereiches (unmaßstbl. Darstellung)

1.3 Ziel der Bebauungsplanung

Die detaillierte Planung ist den Ausführungen des Bebauungsplans Nr. 07.007 zu entnehmen (vgl. Begründungstext und Planzeichnung).

Nach der Stilllegung der Zeche Sachsen wurde in den 1990er Jahren der Bebauungsplan Nr. 07.007 – Zeche Sachsen – mit dem Ziel der gewerblichen Nachnutzung der Zechenbrache aufgestellt. Auf der nordwestlichen Seite der Anhalter Straße wurde damals eine ca. 90 m x 45 m große öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt.

Lediglich auf einer kleinen Teilfläche (ca. 22 m x 45 m) wurde tatsächlich eine öffentliche Stellplatzanlage errichtet. Ein Großteil der restlichen im Bebauungsplan festgesetzten Fläche der öffentlichen Stellplatzanlage wurde ebenfalls zur Nutzung einer betriebsbezogenen, privaten Stellplatzanlage aufbereitet und fast komplett versiegelt. Nur eine kleine verbliebene Grundstücksfläche stellt sich als ungenutzte Freifläche dar.

Diese private Stellplatznutzung wurde zwischenzeitlich jedoch aufgegeben. Ein erneutes Aufleben der Nutzung deutet sich nicht an. Der Grundstückseigentümer hat nun den Antrag gestellt, die Grundstücksfläche des Betriebsparkplatzes nun auch einer baulichen betrieblichen Nutzung zuzuführen und die Festsetzung der öffentlichen Stellplatzanlage hierzu anzupassen und in ein Gewerbegebiet zu ändern.

Eine hierauf durchgeführte Parkraumuntersuchung hat ergeben, dass es in Kenntnis der Betriebsansiedlungen bedarfsgerecht ist, auf einen Teil der ursprünglichen Angebotsfläche der festgesetzten öffentlichen Stellplatzanlage zu verzichten und die vorhandene öffentliche Stellplatzanlage in südwestliche Richtung um ca. 15 m zu erweitern (neu: ca. 38 m x 45 m). Die restliche Fläche wird künftig als Stellplatzfläche nicht mehr benötigt und kann einer überwiegend gewerblichen Nachnutzung zur Erweiterung des dringend benötigten Flächenangebotes für kleinteiliges Gewerbe im Stadtgebiet zugeführt werden.

Hierzu ist die öffentliche Verkehrsfläche in einem Bereich in den Ausmaßen ca. 52 m x 45 m künftig als Gewerbegebiet festzusetzen. In der westlichen Ecke des Änderungsbereiches soll die bisher unversiegelte Freifläche künftig als Grünfläche unerschiedlicher Zielsetzung festgesetzt werden. Eine kleinere Teilfläche an der westlichen Ecke soll als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Diese Fläche umfasst einen Seitenstreifen des öffentlichen Fußweges, der von der Anhalter Straße auf die Windzeigerhalde führt. Ferner liegt dort ein Entwässerungsgraben. Der restliche, überwiegende Teil der Freifläche soll als private Grünfläche festgesetzt und dem zukünftigen Betriebsgrundstück zu gewiesen werden. Diese private Grünfläche soll einerseits der Bestandssicherung der vorhandenen Freifläche dienen, ferner soll hiermit eine Pufferzone zwischen der geplanten Bebauung und der bewaldeten Haldenfläche geschaffen werden.

Innerhalb der festzusetzenden Gewerbefläche soll eine überbaubare Grundstücksfläche mit den Ausmaßen 15 m x 27 m festgesetzt werden. Dort kann – in einem Sicherheitsabstand von 22,0 m von der bewaldeten Haldenfläche – ein maximal dreigeschossiges Gebäude für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen entstehen.

In der westlichen Ecke des Änderungsbereiches besteht eine bisher unversiegelte Freifläche, die künftig als Grünfläche im Bestand festgesetzt wird. Dieser Bereich weist bereits ein leicht

ansteigendes Gelände auf und stellt somit einen Übergang zur Halde dar. Eine kleinere Teilfläche an der westlichen Ecke wird als öffentliche Grünfläche – Parkanlage - festgesetzt. Diese Fläche umfasst einen Seitenstreifen des öffentlichen Fußweges, der von der Anhalter Straße auf die Windzeigerhalde führt. Ferner liegt dort ein Entwässerungsgraben. Der restliche, überwiegende Teil der Freifläche wird als private Grünfläche festgesetzt. Diese private Grünfläche soll einerseits der Bestandssicherung der vorhandenen Freifläche dienen, ferner soll hiermit eine Pufferzone zwischen der geplanten Bebauung und der bewaldeten Haldenfläche geschaffen werden. Aus den vorgenannten Gründen wird für diese Fläche ein Erhaltungsgebot für die dort bestehende Vegetation gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB textlich festgesetzt.

Die Grünfläche füllt den notwendigen Anteil des mit der GRZ von 0,8 einhergehenden 20%igen unbefestigten Freiflächenanteils eines Betriebsgrundstückes fast vollständig aus, so dass hierdurch die verbleibende Grundstücksfläche beinahe vollständige gewerblich genutzt werden kann.

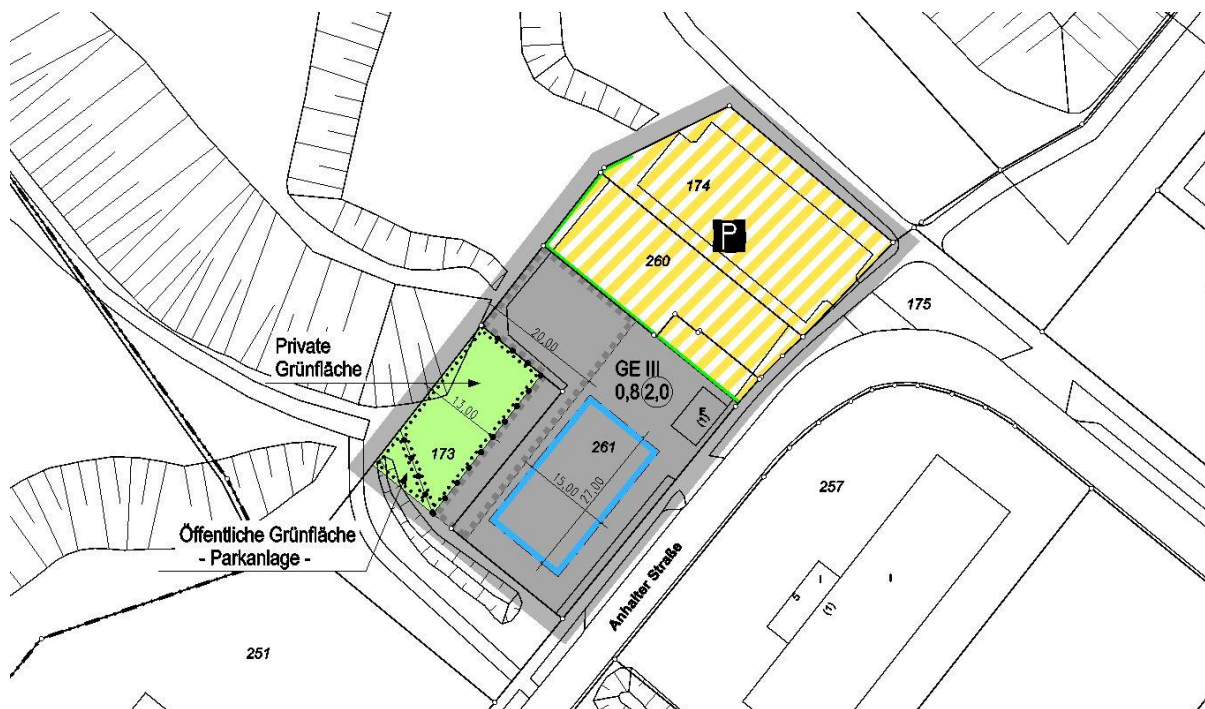


Abbildung 2: Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches (unmaßstbl. Darstellung)

1.4 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der B-Plan Nr. 07.007 umfasst die bislang unbebauten Grundstücke des ursprünglichen B-Plans der „Zeche Sachsen“. Es handelt sich dabei vorwiegend um versiegelte Flächen welche als Parkplätze genutzt werden. Im Nordosten und Süden der Fläche befinden sich einzelne Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von 20cm. Zudem befindet sich im Nordwesten des Plangebiets eine Brachfläche mit jungen Sukzessionsgehölzen. Nach Norden hin begrenzt ein Laubwald an. Zwischen Laubwald und Parkplatz befindet sich eine Aufschüttung welche mit Gebüsch bewachsen ist. Ökologisch besonders wertvolle Strukturen selbst sind im Planbereich nicht vorzufinden.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Situation vor Ort.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

2.1.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters

2.1.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Nach Erstellung des B-Plans ersetzen die Festsetzungen des B-Plans die des Landschaftsplans.

2.1.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42124> abgefragt. Hierbei wurden für das Messtischblatt 4212 (4. Quadrant) die betroffenen Lebensräume „Ackerflächen“ angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt. Die Tabelle 1 gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, Mai 2020). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind oder ihr Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde durch eine Begehung zur Brutzeit (29.04.2021) geprüft und dabei auf das Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten und Habitatpotenziale geachtet. Eine Darstellung der Ergebnisse der Prüfung und Diskussion möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit im Sinne einer „worst case – Betrachtung“ erfolgt in den nächsten Kapiteln.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4212, 4. Q.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte, Brachen“

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemer- kung	Laub- wald	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	Pot Na	(Na)	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	Na	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Pot Na	Na	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	-	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Pot Na	Na	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	Pot Na	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Pot Na	Na	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu, Na	
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	G	-	(Na)	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	U	-	(FoRu)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	Pot Na	(FoRu)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-		FoRu!
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	-	(FoRu)	(FoRu)
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	-	(FoRu)	FoRu
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	U	-		Na
Bubo bubo	Uhu	G	-	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	-		(FoRu), Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S	-		FoRu
Coturnix coturnix	Wachtel	U	-		FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Pot Na		(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	-	Na	
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Pot Na		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-		(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	U	-		Na
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-		FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	-	FoRu	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		FoRu!

Pernis apivorus	Wespenbussard	S	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	-	FoRu!	
Serinus serinus	Girlitz	S	-		(FoRu), Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	Na
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	U	Pot Na		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	-		FoRu

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

2.1.4 Potenzialanalyse / Begehungen

Die geringe Größe des Änderungsbereichs in Kombination mit der bereits vorhandenen Versiegelung und der intensiven Nutzung sowie der weitgehend naturferne Zustand lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten. Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS genannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, können nahezu alle genannten Arten allein auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebiets ausgeschlossen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden in Tabelle 1 dargestellt und nachfolgend diskutiert.

Unabhängig davon, ob sich die im FIS benannten **Fledermausarten** den „Haus- oder Waldfledermäusen“ zuordnen lassen, kann eine Nutzung der überplanten Flächen als Quartier ausgeschlossen werden. An den Bäumen im Planbereich konnten keine Höhlen und Spaltenquartiere nachgewiesen werden, die als potenzielle Quartiere für Waldfledermäuse (z. B. Abendsegler, Braunes Langohr) dienen könnten.

Bestandsgebäude im Umfeld bieten potenzielle Quartiere für Hausfledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) an, im Änderungsbereich fehlen diese. Eine Nutzung des Luftraums über dem Plangebiet als Nahrungshabitat ist für einige Arten durchaus denkbar. Nahrungshabitate unterfallen allerdings nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG, sofern sie nicht essentiell sind. Weiterhin schließt auch die spätere Bebauung eine Nutzung nicht aus.

Bei der Betrachtung der im FIS aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass für den Planbereich alle Arten ausgeschlossen werden können

Der randlich teilweise mit Gehölzen bewachsene Parkplatz weist keine Brutmöglichkeiten für die benannten Greifvögel, Spechte oder Nachtgreife auf. Nester/ Horste oder geeignete Höhlen (auch für den Star) wurden nicht nachgewiesen.

Die Gehölze könnten theoretisch den noch etwas häufigeren Gebüschbrütern wie Feldsperling, Nachtigall oder Bluthänfling als Nistplatz dienen. Diese oder andere, seltenere Arten (wie Turteltaube, Baumpieper, Gartenrotschwanz etc.) konnten bei der Begehung auf dem Stellplatz oder im sonstigen Änderungsbereich nicht nachgewiesen werden. Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen auch außerhalb des Planbereiches.

Für einen Teil der Arten wird im FIS eine mögliche Eignung der Änderungsfläche als Nahrungshabitat angegeben. Insbesondere Greifvögel sowie Schwalbenarten könnten – wie auch die oben genannten Fledermausarten - den Luftraum über dem Eingriffsbereich auch in ihr Nahrungshabitat einbinden. Dies ist unter Umständen für einige der auch im Siedlungsbereich anzutreffenden Arten nicht auszuschließen. Auch hier besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die im Umfeld angrenzenden Gehölzbestände können diversen (nicht) planungsrelevanten Arten als Brut- oder Nahrungshabitat dienen. Diese sind jedoch von der Baumaßnahme nicht betroffen. Auch die bestehende Grünfläche, die mindestens für euryöke Arten ein gewisses Potential aufweist, ist von der Planänderung nicht betroffen, da sie als Grünfläche weiterhin gesichert wird.

3 Zusammenfassung / Fazit

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich kann nach einer Begehung zur Brutzeit und einer Potenzialanalyse auf Grund der geringen Größe und der defizitären Ausstattung an relevanten Habitatrequisiten für alle Arten ausgeschlossen werden.

Es wurden einige gebüschbrütende planungsrelevante Arten identifiziert, für die das Umfeld des Planbereichs potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten anbieten könnte. Diese Arten ließen sich aber bei der Begehung im Planbereich nicht nachweisen und sind von einer Bebauung auch nicht betroffen. Dies betrifft auch Arten, die auf der kleinen Grünfläche brüten könnten, da diese planungsrechtlich gesichert wird.

Der Luftraum über dem Plangebiet kann dennoch als Nahrungshabitat für einige nicht planungsrelevante Arten dienen. Diese unterliegen jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz.

Damit können Verstöße gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 1 und 3, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verstöße gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 2, da keine erheblichen Störungen von Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Für den Planbereich ist auch eine Bedeutung als essentieller Wanderungskorridor oder Nahrungshabitat – insbesondere für planungsrelevante Arten – nicht erkennbar.

Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass der 14. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.007 unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Hamm, im Oktober 2021



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 07.007- Zeche Sachsen – 1. Änderung (Vorentwurf)

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.
- VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18

Anhang
Fotodokumentation



Foto 1: Parkfläche (Blick nach Südosten)



Foto 2: Parkfläche (Blick nach Südwesten)



Foto 3: Parkplatz und angrenzender Wald (Blick nach Westen)



Foto 4: nördliche Brachfläche (Blick nach Nordosten) (= Grünfläche im Planbereich)